

---

# **Verordnung**

## **der Gemeinde Niederviehbach über das Halten von Hunden**

### **(Hundehaltungsverordnung)**

Die Gemeinde Niederviehbach erlässt aufgrund von Art. 18 Abs. 1 und 3 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz - LStVG) folgende Verordnung:

#### **§ 1**

##### **Freies Umherlaufenlassen von Hunden**

- 1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum und die öffentliche Reinlichkeit ist das freie Umherlaufenlassen von großen Hunden und Kampfhunden in öffentlichen Anlagen sowie auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen, auf öffentlichen Kinderspielplätzen sowie Sport- und Schulanlagen und im näheren Bereich von Kinderbetreuungseinrichtungen und im näheren Bereich von Kinderspielplätzen innerhalb geschlossener Ortschaften verboten.
- 2) Für den Vollzug des Absatzes 1 bestimmen den Beginn und das Ende der geschlossenen Ortschaften auf öffentlichen Straßen die Ortsschilder, in allen anderen Fällen liegt der Beginn beziehungsweise das Ende der geschlossenen Ortschaften im Sinn dieser Verordnung 100 m außerhalb der geschlossenen Siedlungen.
- 3) Die Anleinplicht nach Abs. 1 gilt auch außerorts auf den Straßen und Wegen entlang der Isar, auf dem Isar-Radweg und allen weiteren ausgeschilderten Geh- und Radwegen in der Gemeinde Niederviehbach.
- 4) Große Hunde sind alle Hunde mit einer Schulterhöhe von mindestens 50 cm. Zu den großen Hunden gehören u.a. erwachsene Hunde der Rassen Schäferhund, Boxer, Dobermann, Rottweiler und Deutsche Dogge. Kampfhunde sind alle Hunde, die in der Verordnung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern als Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit definiert sind.
- 5) Freies Umherlaufen im Sinne von Abs. 1 und 3 liegt dann vor, wenn der Hund freien Auslauf nehmen kann, insbesondere nicht eingesperrt oder nicht angekettet ist bzw. nicht an der Leine geführt wird.
- 6) Es dürfen nur reißfeste Leinen verwendet werden. Die Höchstlänge der Leine wird auf drei Meter festgelegt.
- 7) Führer der in Abs. 1 genannten Hunde müssen jederzeit in der Lage sein, ihren Hund zu beherrschen.

---

## **§ 2 Ausnahmen**

Ausgenommen von § 1 dieser Verordnung sind folgende Hunde:

- Blindenführhunde
- Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung, der Deutschen Bahn AG und der Bundeswehr im Einsatz
- Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind
- Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst eingesetzt sind
- im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert
- Hunde im Eigentum eines Jägers mit gültigem Jagdschein, die die Brauchbarkeitsprüfung (vgl. § 21 AVBayJG) abgelegt haben, soweit sie für jagdliche Zwecke eingesetzt werden

## **§ 3 Verunreinigung der öffentlichen Straßen**

Das Verunreinigen von öffentlichen Straßen, Anlagen, Wegen und Plätzen innerhalb geschlossener Ortschaften durch Hunde ist zu verhindern. Von Hunden verursachte Verunreinigungen der öffentlichen Straßen und Wege sind unverzüglich von den Hundehaltern oder der Person, die den Hund in Gewahrsam hat, zu beseitigen. Die Art. 16 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz und § 7 Abs. 3 Fernstraßengesetz gelten entsprechend.

## **§ 4 Geldbuße**

- 1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen des § 1 Abs. 1 und 3 dieser Verordnung verstößt, kann gemäß Art. 18 Abs. 3 LStVG mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € belegt werden.
- 2) Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmung des § 1 Abs. 6 dieser Verordnung verstößt, kann gemäß Art. 18 Abs. 3 LStVG mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € belegt werden.
- 3) Das Zuwiderhandeln gegen § 3 dieser Verordnung (Verunreinigung der öffentlichen Straße, siehe Art. 16 BayStrWG) kann nach Art. 66 BayStrWG mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € belegt werden.

---

## **§ 5**

### **Inkrafttreten und Geltungsdauer**

Die Geltungsdauer dieser Verordnung beträgt 20 Jahre. Sie tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Niederviehbach, 09. Mai 2018  
GEMEINDE NIEDERVIEHBACH

Josef Daffner  
1. Bürgermeister

---

# **Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG)**

Fundstelle: BayRS V, S. 731

Stand:

letzte berücksichtigte Änderung: Inhaltsübersicht und mehrfach geänd. (§ 2 G v. 22.5.2015, 154)

## **Art. 16**

### **Verunreinigung**

Wer eine Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen; andernfalls kann der Träger der Straßenbaulast die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen.

## **Art. 66**

### **Bußgeldvorschriften**

Mit Geldbuße kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1.

eine Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt (Art. 16) und diese Verunreinigung nicht unverzüglich beseitigt,

2.

eine Straße unbefugt zu Sondernutzungen gebraucht oder die mit der Erlaubnis verbundenen vollziehbaren Auflagen nicht erfüllt oder der Unterhaltungspflicht nach Art. 18 Abs. 4 zuwiderhandelt,

3.

entgegen Art. 23 Abs. 1, Art. 24 Abs. 1 bauliche Anlagen errichtet, ändert oder anders nutzt oder vollziehbaren Auflagen nicht nachkommt, unter denen die Straßenbaubehörde eine Ausnahme zugelassen oder eine Genehmigung erteilt hat,

4.

dem Art. 29 Abs. 2 Satz 1 zuwiderhandelt,

5.

einer auf Grund des Art. 51 Abs. 4 oder 5 erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.